

- 6) das auf der altenburgischen Uebersichtskarte von Roschitz unter Nr. 118 und 119 (— Nr. 211 der Vermessungskarte Tr. I. Tab. 2) dargestellte, 1 Acker 71 Q.-M. altenburgisch haltende Grundstück Johann Gottlieb Köhlers in Tinz.
- 7) das auf derselben Uebersichtskarte unter Nr. 126 und 129 (— Nr. 205. Tr. I. Tab. 2 der Vermessungskarte) vorkommende, 3 Acker 1 Q.-M. altenburgisch haltende Grundstück Karl Heinrich Burkhards in Bilsch.
- 8) die auf derselben Uebersichtskarte unter Nr. 120, 121, 122 und 123 dargestellten zusammen 1 Acker 70 Q.-M. altenburgisch haltenden Grundstückparzellen des schon genannten Johann Gottlieb Köhler in Tinz.
- 9) das auf der Uebersichtskarte von Pöppeln unter Nr. 83 (— Nr. 41, Tr. I. Tab. 2 der Vermessungskarte) dargestellte, — 148 Q.-M. altenburgisch haltende, seiner ganzen Länge nach in die Flur Schwarz hinreichende Grundstück Johann Kiruse's in Pöppeln.
- 10) das nach mehrfachen Erörterungen von russischer Seite als unter altenburgischer Hoheit stehend anerkannte Grundstück Nr. 128 der altenburgischen Uebersichtskarte von Roschitz (Tr. I. Tab. 2 Nr. 206 I. der Vermessungskarte) — 193 Q.-M. altenburgisch Maß haltend.
- 11) eine der nach I. sub 5 vorstehend zur Erweiterung der Vogel'schen Gutgebäude auf russischen Boden verwendete gleiche Fläche von dem Vogel'schen Garten sub A. 1 l. b. der altenburgischen Vermessungskarte (s. oben unter A. II. c. Nr. 6) nach Maßgabe des zu den Kommissionsakten gebrachten Ausgleichungsplans.
- 12) diejenige geringe Fläche, welche von dem, dem Gutbesitzer Jakob Werth in Betzenhausen gehörenden, in der altenburgischen Flur Baldenhain liegenden Grundstück a. 60 der Uebersichtskarte, Nr. 8 a. II. Tr. I. Tab. 2 der Vermessungskarte von Baldenhain dem russischen Theil der Flur Betzenhausen dadurch zufällt, daß der zwischen jenem Grundstück und einem russischen Grundstück des genannten Werth stehende Landesgrenzstein Nr. 121 an seiner damaligen Stelle ausfällt und die Landesgrenze zwischen den dieselben Werth'schen Grundstücke trennenden Landesgrenzsteinen Nr. 120 und 122 eine gerade Linie erhält.

Jeder der beiden kontrahirenden Staaten erklärt sich hiermit durch die nach dem Vorstehenden ihm zu Gunsten versprochenen Abtretungen für Dasjenige abgefunden, was er hiernach abzutreten hat, insbesondere giebt Sachsen-Altenburg den Vorbehalt einer Entschädigung auf, welchen es bei Gelegenheit der russischer Seite erfolgten Anlegung einer Chaussee von Garpersdorf nach Krafsdorf in Bezug auf die Abtretung seiner Hoheitsrechte an dem hierzu mit verwendeten altenburgischen Areal in der Flur